

SCHULVERBAND BÜNDNER HERRSCHAFT

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband Bündner Herrschaft" (in der Folge Schulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 52 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit Sitz in Maienfeld.

Der Schulverband besteht aus folgenden Verbandsgemeinden: Maienfeld, Jenins und Fläsch.

Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt als Trägerschaft folgende Schulstufen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung:

- a) die Kindergartenstufe,
- b) die Primarstufe,
- c) die Sekundarstufe I.

Art. 3 Schultypen und Schulstandorte

Der Schulverband führt an den Standorten Jenins, Maienfeld und Fläsch je eine Kindergartenstufe und eine Primarstufe.

Die Sekundarstufe I im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung wird am Standort Maienfeld geführt.

Art. 4 Auflösung eines Schulstandortes

Ein Schul- oder Kindergartenstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die betroffene Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt.

Art. 5 Grundsatz für Schulgestaltung

Die schulstandortspezifischen Bräuche und Traditionen sollen in den jeweiligen Schulstandorten weiterhin gepflegt werden.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden;
- b) der Schulrat;
- c) die Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten;
- d) die Schulleitung;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit und Ausstand

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig demselben Verbandsorgan gemäss b) bis e) angehören.

Eine Person kann nicht gleichzeitig mehreren Verbandsorganen gemäss b) bis e) angehören mit Ausnahme des jeweiligen Bildungsverantwortlichen der Exekutive, der von Amtes wegen Mitglied des Schulrates ist (Art. 9).

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat überdies bei der Prüfung der Rechnungs- oder Geschäftsführung eines Verbandsorgans, der eine Person angehört, die in einem Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 1 steht, in den Ausstand zu treten.

A. Gesamtheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden stellt das oberste Organ des Verbandes dar. Ihm stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) der Erlass und die Änderung der Schulordnung;
- d) die Auflösung des Schulverbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen der jeweiligen Verbandsgemeinden. Mit Ausnahme von lit. a und d erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Änderungen in Bezug auf den Verbandszweck und der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Schulverbandes und die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

B. Schulrat

Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern und wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf je zwei Vertreter in den Schulrat, wobei der jeweilige Bildungsverantwortliche der Exekutive der Verbandsgemeinden von Amtes wegen Mitglied des Schulrates ist.

Der Schulrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird von der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld wahrgenommen. Der Stellvertreter kommt von einer anderen Verbandsgemeinde.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Schulrates beträgt vier Jahre.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Schulverband.

Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Gesetze oder durch diese Statuten oder durch andere Gesetze einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind. Ihm obliegt namentlich:

- a) der Vollzug der Schulgesetzgebung;
- b) die strategische Führung des Schulverbandes;
- c) die Vertretung des Schulverbandes nach aussen;
- d) die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Budgets;
- e) die Verabschiedung der Pensenplanung;
- f) die Wahl und Anstellung sowie Abwahl und Entlassung
 - der Schulleitung;
 - der Schuladministration;
 - der Lehrpersonen;
 - der logopädischen Fachpersonen;
 - der Schulsozialarbeitenden;
 - des Schularztes und Schulzahnarztes;
- g) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte für Lehrpersonen, das Schulsekretariat und das übrige Personal im Rahmen der kantonalen Gesetze, sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge;
- h) die Definition des Pflichtenheftes der Schulleitung im Rahmen der kantonalen Vorgaben;
- i) der Abschluss der im Zusammenhang mit den Arbeitsverträgen und dem Schulbetrieb notwendigen Versicherungen;
- j) die Vorbereitung allfälliger Revisionen der Schulordnung und der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden;
- k) das Straf- und Disziplinarwesen, namentlich
 - der Erlass einer Disziplinarordnung und Verordnungen für den Schulbetrieb;
 - die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Disziplinar- und Straffälle;
- l) die Festlegung und Bekanntmachung des Schul- und Ferienplanes;
- m) die Erstellung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung zuhanden der Gemeindevorstände (Art. 16);
- n) die Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt von Art. 15 lit. c);
- o) die Beschlussfassung über Ausgaben und Investitionen gemäss Budget sowie von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von maximal CHF 10'000.00 pro Fall und insgesamt maximal CHF 40'000.00 pro Jahr;
- p) die jährliche Land-Sitzung mit Schulleitung und Schulhausvorstehern zwecks strategischer Standortbestimmung und Ausrichtung;
- q) die Festlegung des pädagogischen Konzepts;
- r) die Führung der Schulleitung.

Weitere Aufgaben können dem Schulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Der Schulrat kann standortspezifische Geschäfte den Schulratsmitgliedern der betroffenen Verbandsgemeinde delegieren.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsgemeinden vertreten und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit Handmehr.

Für alle Entscheide mit Ausnahme der nachstehenden Absätze 4 und 5 gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Sofern das Budget die Vorgaben der Finanzplanung übersteigt, ist für die Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit erforderlich.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Vertreter der betroffenen Verbandsgemeinde im Schulrat:

- die Wahl, Verschiebung und Entlassung von Lehrkräften mit wesentlichen Pensen am Schulstandort;
- wesentliche Anpassungen des pädagogischen Konzepts, die sich auch auf den Schulstandort auswirken.

Art. 12 Sitzungen

Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von einem Mitglied des Schulrates oder einer Verbandsgemeinde ist der Präsident verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich mindestens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Einberufung möglich.

Der Schulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrpersonen und/oder Fachleute zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schulrat wählt den Protokollführer.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Schulratspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Schulrates oder der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinden.

C. Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung;
- c) die Genehmigung des Budgets bei Mehrausgaben gegenüber der Finanzplanung für das betreffende Kalenderjahr und fehlender Einstimmigkeit im Schulrat;
- d) die Wahl je eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Liegenschaftsverwaltung;
- f) die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 10'000.00 pro Fall und von insgesamt über CHF 40'000.00 pro Jahr.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen der jeweiligen Verbandsgemeinden. Es bedarf der Zustimmung aller Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 16 Eigentümerstrategie und Finanzplanung

Der Schulrat erstellt mindestens alle fünf Jahre eine Eigentümerstrategie und eine dazugehörige Finanzplanung. Die Eigentümerstrategie äussert sich zu wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, insbesondere zum pädagogischen Konzept. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inklusive erwartete Schülerzahlen und Investitionen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt. Die Finanzplanung berücksichtigt auch die durchschnittlichen Kosten pro Schüler im Kanton Graubünden. Die Finanzplanung regelt zudem die Verteiler für Kosten, die keiner Kostenstelle zugeordnet werden können und nicht in den Statuten geregelt sind.

Anforderungen einzelner Verbandsgemeinden für die Kindergarten- und Primarstufe (wie die Leistungsanforderungen, SHP-Lektionen, Freifächer, Abschaffung und Ausweitung von Kombiklassen, Klassenassistenz) werden berücksichtigt.

Eine aktualisierte Eigentümerstrategie und die dazugehörige Finanzplanung sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Fünf-Jahres-Periode von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Können sich die Gemeindevorstände nicht auf eine Eigentümerstrategie und eine Finanzplanung einigen, erarbeiten die Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden eine Lösung und legen diese den Gemeindevorständen erneut zur Genehmigung vor.

D. Schulleitung

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der Schulleitung sind im Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Erstellung des Stellenplans;
- b) die Vorbereitung des Budgets und der Finanzplanung zuhanden des Schulrates;
- c) die operative Führung des Schulbetriebes unter strategischer Führung des Schulrates;
- d) weitere Aufgaben, die durch den Schulrat an die Schulleitung delegiert wurden.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Vertreter der Standortgemeinden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Art. 19 Aufgaben und Beschlüsse

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet den Gemeindevorständen schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen können einzelne oder alle Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

III. PERSONAL

Art. 20 Anstellungsverhältnis

Schulleitung, Lehrpersonen und das Schulsekretariat sind Angestellte des Schulverbandes.

Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.

Art. 21 Schulleitung

Die Schulleitung hat den Schulverband gemäss den kantonalen Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen und im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen. Dazu gehören namentlich die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

Art. 22 Lehrpersonen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes bestimmen, unterstehen die Lehrpersonen dem kantonalen Recht.

Die Schulleitung kann den Lehrpersonen im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben delegieren, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern.

IV. SCHULANLAGEN

Art. 23 Eigentum

Die Schulbauten und Anlagen der jeweiligen Schulstandorte stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Die Schulinfrastrukturen der Sekundarstufe I stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld. Diese stellt den für die Schulanlage notwendigen Boden unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 24 Räumlichkeiten

Für die Kindergarten- und Primarstufe benutzt der Schulverband die Schulinfrastrukturen der jeweiligen Standortgemeinden.

Für die Sekundarstufe I benutzt der Schulverband die Schulinfrastrukturen (namentlich Oberstufenschulhaus, Aula, Küche und Werktrakt) der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld.

Die Schulinfrastrukturen der Sekundarstufe I stehen den Verbandsgemeinden und den Vereinen ausserhalb des Schulbetriebes entsprechend den Baubeiträgen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Lust in der Verbandsgemeinde Stadt Maienfeld steht der Sekundarstufe I zur Verfügung. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Lust durch Vereine der Verbandsgemeinden gilt das Benützungsgreglement der Stadt Maienfeld, wobei sie vorrangig gegenüber Dritten zu behandeln sind.

V. FINANZEN

F. Sekundarstufe I (Oberstufenschule)

Art. 25 Schulbetriebskosten

Als eigentliche Schulbetriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Schulbetrieb, insbesondere auch Schulhauswartkosten, Reinigung, Wasser, Energie und Heizung. Ausgenommen sind die in Art. 26 aufgeführten Gebäude- und Liegenschaftskosten.

Art. 26 Gebäude- und Liegenschaftskosten

Als Gebäude und Liegenschaftskosten gelten:

- Gebäudeinvestitionen;
- Neuanschaffungen Mobiliar;
- Liegenschaften- und Mobiliarunterhalt inkl. Versicherungen.

Art. 27 Kostenverteiler

Die Schulbetriebskosten gemäss Art. 25 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren, aufgeteilt.

Die Gebäude- und Liegenschaftskosten der Sekundarstufe I gemäss Art. 26 werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

G. Kindergarten- und Primarstufe

Art. 28 Kostenverteiler

Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten von der jeweiligen Standortgemeinde selbst getragen werden. Als Nebenkosten gelten insbesondere die Auslagen für Schulhauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, TV und Radio.

Für sämtliche Schulstandorte wird eine separate Kostenstellenrechnung geführt. Diese beinhaltet die direkt zuordenbaren Kosten (wie bspw. Besoldung Lehrpersonen, Hilfspersonen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial, Ausgaben für Informatik, Kosten für Leistungen Dritter). Die nicht einem jeweiligen Schulstandort direkt zuordenbaren Kosten (bspw. Serverkosten, Cloudkosten) werden gemäss Schlüssel in der Finanzplanung zugeordnet.

Die Gemeinden tragen die Kosten ihres Standortes vollumfänglich.

H. Gemeinsame Regelung Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I

Art. 29 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt jeweils das Kalenderjahr.

Art. 30 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Maienfeld führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes. Das Rechnungswesen kann mit Zustimmung des Schulrates an eine Drittperson delegiert werden.

Für die Führung des Rechnungswesens wird der Stadt Maienfeld durch den Schulverband eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes gutgeschrieben.

Die Schulleitung kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

Art. 31 Schulleitungskosten und Schulsekretariat

30 % der Gesamtkosten der Schulleitung und des Schulsekretariates werden über einen Sockelbeitrag auf die Sekundarstufe I Maienfeld, und jeweils auf die Kindergarten- und Primarstufen in Maienfeld, Jenins und Fläsch verteilt. Da die Sekundarstufe I Maienfeld einen

höheren Aufwand als die übrigen Schulen generiert, wird der Anteil der Sekundarstufe I stärker (150 %) gewichtet und beträgt somit 1/3 des Sockelbeitrages. Dies entspricht 10 % der Gesamtkosten. Der restliche Sockelbeitrag (20 %) wird gleichmässig auf die Kindergarten- und Primarstufen Maienfeld, Jenins und Fläsch verteilt.

Zu den Gesamtkosten gehören die Besoldung der Schulleitung und des Schulsekretariats, die Sozialversicherungsbeiträge, die Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, die Weiterbildungskosten, die Anschaffungen Mobiliar und Geräte, der Unterhalt EDV und Homepage, der allgemeine Sachaufwand und die Telefonspesen.

Die Restkosten (70 % der Gesamtkosten) werden anhand der Schülerzahlen im Durchschnitt des vergangenen Schuljahres verteilt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Subventionseingabe beim Kanton.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe ihrer Beitragspflicht, sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

VI. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN UND DER VERBANDSGEMEINDEN

Art. 33 Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

Initiativen sind dem Schulrat einzureichen.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 34 Rechtsweg

Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Revision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Schulrates oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck und der Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Statutenrevision wird durch den Schulrat vorbereitet und den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 36 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge zugunsten der Schulanlagen der Sekundarstufe I, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

Art. 37 Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt mit Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.

Art. 38 Auflösung

Der Schulverband wird mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden oder durch den Austritt von zwei Verbandsgemeinden aufgelöst.

Das bewegliche Vermögen (Mobiliar, Geräte, Schulmaterial, Lehrmittel), das im Eigentum des Schulverbandes ist, wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch alle Verbandsgemeinden in Kraft und ersetzen:

- die Statuten der Kreisschule Maienfeld vom 19.04.2021;
- die Leistungsvereinbarung für die Schulleitung und für das Schulsekretariat der Kreisschule Maienfeld, der Primarschule Maienfeld, der Primarschule Jenins, der Primarschule Fläsch vom Juni 2014.

Von der Gemeindeversammlung Jenins am 14.12.2022, von der Gemeindeversammlung Fläsch am 08.12.2022 und von der Gemeindeversammlung Maienfeld am 08.12.2022 beschlossen.

Art. 40 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Auf den 1. Januar 2024 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Der Schulverband Bündner Herrschaft tritt am 01. Januar 2024 in Funktion.

Die Arbeitsverträge der Schulleitungspersonen, der Lehrpersonen und des Schulsekretariats sowie anderweitige Verträge in Schulangelegenheiten gehen auf den Schulverband über.

Die Eigentümerstrategie und Finanzplanung werden erstmals per 1. Januar 2024 (gültig für die Jahre 2024 bis 2028) durch die Bildungsverantwortlichen der Exekutive der Verbandsgemeinden erstellt und sind von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

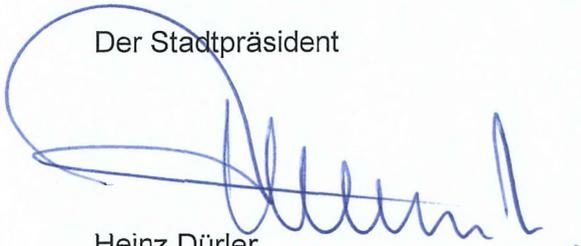
Die Abstimmungen über die vorliegenden Statuten finden im Dezember 2022 in den Verbandsgemeinden statt.

Die Wahlen für die Mitglieder des Schulrates finden spätestens im Dezember 2023 in den Verbandsgemeinden statt.

Maienfeld, 24.01.2023

Für die Stadt Maienfeld:

Der Stadtpräsident



Heinz Dürler



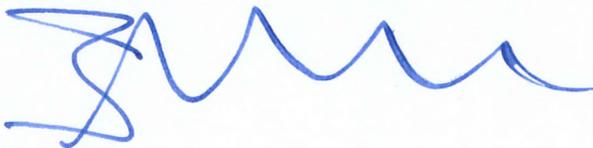
Der Stadtschreiber

Luzi Nett

Jenins, *31.01.2023*

Für die Gemeinde Jenins:

Der Gemeindepräsident Baseli Werth



Baseli Werth



Die Gemeindeschreiberin

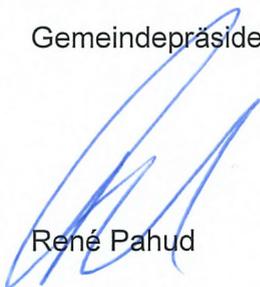


Rita Bucher

Fläsch, *26.01.2023*

Für die Gemeinde Fläsch:

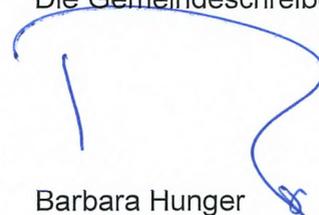
Gemeindepräsident René Pahud



René Pahud



Die Gemeindeschreiberin



Barbara Hunger